Stadt Heinsberg
Jugendamt
Vorlagen-Nr.: 2020/Amt 51/01269

Sitzungsvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung Ö	15.12.2020

Bürgerantrag des "Jugend aktiv e. V." betreffend die Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Heinsberg

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:
Der Beschwerdeausschusses der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 17.08.2020 einen Bürgerantrag des „Jugend aktiv e.V.“ auf Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Heinsberg behandelt. Der in Anlage beigefügte Antrag verfolgt das Ziel, die Bezuschussung von Jugendaktivitäten auch über die in den Richtlinien geregelten Fälle hinaus zu ermöglichen, indem dem Jugendhilfeausschuss in den Richtlinien eine Entscheidungsbefugnis für Ausnahmefälle eingeräumt werden soll. Der Bürgerantrag wurde nach kurzer Aussprache vom Beschwerdeausschuss ohne Empfehlung an den zuständigen Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung überwiesen.

Gemäß III.2.2.1 der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Heinsberg ist für die Zuschussgewährung für außerörtliche Erholungsmaßnahmen eine Mindestdauer von fünf Tagen Voraussetzung. Der Zuschussantrag des Antragstellers für eine Jugenderholungsmaßnahme in den Osterferien 2019 wurde seinerzeit abgelehnt, da diese Zeitvorgabe unterschritten wurde. Die Möglichkeit auf Durchführung einer zuschussfähigen Wochenendfahrt gemäß VI.5.2.2 der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Heinsberg mit einer Dauer von drei Tagen wurde aus Kostengründen vom „Jugend aktiv e.V.“ nicht in Erwägung gezogen.

Neben einem Erholungswert, der eine gewisse Maßnahmendauer voraussetzt, sollen solche Freizeitmaßnahmen das wertvermittelnde Erlebnis sowie die aktive Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Gruppe fördern. Durch den Umgang mit anderen sollen neue soziale Erfahrungen gewonnen werden und die Kinder und Jugendlichen Möglichkeiten zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit erhalten. Aus Sicht der sozialarbeiterischen Fachkräfte bedarf es für die Umsetzung eines solchen Ansatzes einer Mindestdauer von fünf Tagen. Zur Deckung des Bedarfs für Maßnahmen von kürzerer Dauer sehen die Richtlinien der Stadt Heinsberg zur Förderung der Jugendhilfe verschiedene förderungsfähige Maßnahmen vor, wie u. a. Wochenendmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und -gruppen, Tagesveranstaltungen, Stadtranderholungsmaßnahmen, Ferienspiele etc.

Aus Sicht der Verwaltung würde eine antragsgemäße Erweiterung der Richtlinien um eine Entscheidungsbefugnis des Jugendhilfeausschusses in Ausnahmefällen die Richtlinien unpraktikabel machen. Sinn und Zweck der Richtlinien ist es, der Verwaltung eine Richtschnur für die gleiche und gerechte Behandlung sämtlicher Zuschussanträge zu geben.

Nur in diesem Rahmen ist zudem eine teils kurzfristige Bearbeitung und Entscheidung über die Zuschussanträge gewährleistet. Zielführender als die Einführung einer Ausnahmevorschrift dürfte eine grundsätzliche Anpassung der veralteten Richtlinien vom 01.12.2005 sein, die eine Ergänzung weiterer zuschussfähiger Maßnahmen berücksichtigt.

Anlage: Bürgerantrag des „Jugend aktiv e.V.“